

# Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 50.

8. Oktober 1859.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über die Motion des Herrn Nationalrath Martin, betreffend die Verbindung der Bahnlinie Billeneuve-Bex mit der Linie Bouveret-Martinach.

(Vom 26. Juli 1859.)

Tit.!

Von dem am Genfersee gelegenen Orte Bouveret führt auf dem Gebiete des Cantons Wallis, dem linken Rhoneufer entlang, über Mafsonger und St. Moriz eine Eisenbahn — die ligne d'Italie — nach Martinach, welche am 14. dieses Monats dem Betriebe übergeben wurde und die nach Sitten fortgesetzt werden soll. Ebenfalls vom Genfersee ausgehend, zieht sich auf waadtländischem Gebiete, rechtsseitig der Rhone, die seit dem 10. Juni 1857 im Betriebe befindliche Linie Billeneuve-Bex, als Fortsetzung der der Schweiz. Westbahn zustehenden Linie Lausanne-Bivis-Billeneuve. Letztere Linie erhält durch die Einmündung in die erstere ihre natürliche Verlängerung, weshalb denn auch die Schweiz. Westbahn bereits am 22. Juli 1858 bei der Regierung von Wallis das Begehren stellte, daß auf dem Gebiete des Cantons Wallis zwischen Mafsonger und St. Moriz die Verbindung der Bahnlinie Billeneuve-Bex mit der Linie Bouveret-Martinach gestattet werde.

Nach verschiedenen Verhandlungen mit der Regierung von Wallis, welche ein Eingehen auf das Gesuch der Gesellschaft hoffen ließen, erhielt die letztere seit dem 17. Mai 1859 keine weitere Mittheilung mehr, in Folge dessen sie sich am 14. Juni leztthin mit dem Gesuche an den

Bundesrath wandte, „die Bundesbehörde wolle ihr, in Anwendung der „Art. 13 und 17 des Bundesgesetzes über das Eisenbahnwesen vom „28. Juli 1852, die Concession für die Verbindungsbahn auf Walliser- „gebiet ertheilen, um welche sie bei diesem Canton vergeblich sich beworben „habe.“ Ein Entwurf-Pflichtenheft lag diesem Begehren nicht bei.

Das letztere wurde der Regierung von Wallis am 17. Juni zur Berichterstattung mitgetheilt. In ihrer Bernehmlassung vom 4. Juli bemerkt dieselbe, daß die Concession nicht grundsätzlich verweigert worden sei, daß aber die Erstellung eines einzigen Anschlußpunktes bei St. Moritz den Interessen ihres Landes zuwiderlaufe, welche Interessen nur dann sich gewahrt fänden, wenn die Bewilligung der vorgeschlagenen Verbindung auch die Ausführung eines zweiten Anschlusses zwischen Bouveret und Billeneuve sichern, oder wenn die Gesellschaft sich herbeilassen würde, die Verbindung auf einem andern als dem gewünschten Punkte bei St. Moritz zu bewerkstelligen. Der Große Rath von Wallis habe demnach beschlos- sen, daß beide Fragen zwischen den zwei betheiligten Ständen und Ge- sellschaften gleichzeitig behandelt und die Concessionirung zu den gleichen Bedingungen angenommen und bestätigt werden solle.

Die Regierung von Wallis schließt dahin, daß die Vertagung des von der Westbahn gestellten Begehrens durchaus nicht eine Weigerung im Sinne des Art. 13 (resp. 17) des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 enthalte, und daß also zur Anwendung dieses Artikels kein Grund vor- handen sei. Sie verlangt daher, daß der Bundesrath die Ertheilung der von der Westbahn begehrten Concession im Sinne des Beschlusses des dortsseitigen Großen Rathes verschiebe.

Der Bundesrath, von der Ansicht ausgehend, daß die Frage, deren beförderliche Lösung allerdings als sehr dringend erscheine, noch nicht reif sei, um von der Bundesversammlung entschieden zu werden, daß vielmehr vorher alle Mittel zur Verständigung erschöpft und alle erforderlichen Auf- schlüsse gesammelt werden sollten, um die Sache in's gehörige Licht zu stellen, beschloß hierauf am 16. dieses Monats:

- „1) Die Regierungen von Waadt und Wallis, die Westbahngesellschaft „und die Gesellschaft der ligne d'Italie seien eingeladen, sich zu „einer Conferenz unter dem Vorstze eines Abgeordneten des Bundes- „rathes einzufinden, um sich gegenseitig über die Frage eines zweck- „mäßigen Anschlusses der beiden Linien zu verständigen.
- „2) Als Abgeordneter des Bundesrathes sei der Vorsteher des Post- „und Baudepartements oder dessen Stellvertreter bezeichnet.
- „3) Diesen Beschluß, so wie die Gründe, welche den Bundesrath zu „demselben bewogen, seien den beiden Regierungen von Waadt und „Wallis und den beiden Gesellschaften mit der Einladung zur Kennt- „niß zu bringen, sich bei der dahierigen Conferenz vertreten zu „lassen.“

Am 18. Juli erfolgte sodann die Motion des Herrn Nationalrath Martin, wonach der Bundesrath eingeladen wurde, über das Begehren der Westbahngesellschaft, betreffend die fragliche Eisenbahnverbindung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Diese letztere Gesellschaft hat mit Zuschrift vom 20. Juli erklärt, daß sie den vom Bundesrath übermittelten Vorschlag einer Conferenz angenommen und ihren Abgeordneten ernannt habe. Hingegen hat die Regierung des Cantons Waadt mit Schreiben vom 21. dieß eine Betheiligung der Conferenz abgelehnt, da nach einer Zuschrift der Regierung von Wallis vom 9. April 1859 die Westbahngesellschaft sich gegenüber der ligne d'Italie unterm 26. November 1858 zu Gestattung eines zweiten Anschlusses der beiden in Frage stehenden Linien im Sinne der letztern Regierung kontraktlich verpflichtet und die Waadtländer-Regierung am 4. Mai 1859 auf eine bezüglichliche Einfrage die Versicherung gegeben habe, die Ertheilung der daherigen Concession bei ihrem Großen Rathe zu beantragen, welcher dieselbe ohne Zweifel nicht verweigern werde, weshalb die volle Erledigung des Anstandes einzig von den Walliserbehörden abhänge.

Der Bundesrath hält mit Bezugnahme auf die hievor angeführten, im Wesentlichen auch in seiner Botschaft enthaltenen Thatsachen, so wie mit Rücksicht auf die eingeleiteten Unterhandlungen dafür, daß er besonderer Anträge an die Bundesversammlung entzogen sei.

Die nationalrätthliche Commission beehrt sich nunmehr, Ihnen, Eit., ihre Ansicht über die vorwürfige Angelegenheit in Folgendem kurz darzulegen.

Dieselbe wurde, wie sich aus der gegebenen thatsächlichen Darstellung ergibt, bei dem Bundesrathe am 14. Juni durch die Westbahngesellschaft anhängig gemacht, und diese Gesellschaft einzig ist es, welche eine Concession auf dem Wege des Zwanges anbegehrt hat. Es hat sich nun aber die Gesuchstellerin durch ihre Zuschrift vom 20. Juli 1859, die zudem spätern Ursprungs ist, als die zu behandelnde Motion, welche am 18. Juli erfolgte, mit den Maßnahmen, welche der Bundesrath bereits am 16. Juli getroffen hat, vollkommen einverstanden und sich bereit erklärt, die fragliche Conferenz zu beschicken. Es ist deshalb schon aus dem formellen Grunde keine Veranlassung vorhanden, dormalen in Sachen eine einläßliche Verfügung zu treffen, weil kein Begehren mehr vorliegt, das eine sofortige Entscheidung verlangt.

Abgesehen aber von dieser formellen Rücksicht, halten wir dafür, daß das Vorgehen des Bundesrathes den obwaltenden Verhältnissen durchaus angemessen sei, und daß ein weiteres Vorgehen in Sachen dormalen nicht gerechtfertigt wäre. Wir stehen zwar nicht an, zu erklären, daß auch wir die Verbindung der beiden fraglichen Linien als ein absolutes Verkehrsbedürfniß ansehen, und es als höchst wünschbar betrachten, daß diese

Verbindung möglichst befördert werde, da ohnehin die für die Ueberbrückung der Rhone nöthigen Arbeiten einen ziemlich bedeutenden Zeitaufwand in Anspruch nehmen werden; immerhin sind wir aber der Ansicht des Bundesrathes, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Bundesversammlung deshalb noch nicht in der Lage sei, einen einläßlichen Beschluß irgend einer Art in dieser Angelegenheit zu fassen, weil dieselbe offenbar noch nicht als spruchreif erscheint. Das Begehren der Westbahngesellschaft ist erst seit Monatsfrist bei den Bundesbehörden anhängig und trotzdem, daß der Bundesrath — was wir hier ausdrücklich hervorheben zu sollen glauben — mit aller nur wünschbaren Beförderung die Sache an die Hand genommen hat, ist derselbe nicht im Stande gewesen, alle erforderlichen Aufschlüsse zu sammeln, um mit voller Sachkenntniß sich ein abgeschlossenes Urtheil über die Frage bilden zu können. Zudem kann die Commission nicht finden, daß schon jetzt von einer Concessions- oder Anschlußverweigerung von Seiten der Behörden von Wallis im Sinne des Bundesgesetzes die Rede sein könne, oder daß dieselben — obschon es allerdings auffallend erscheint, daß die sachbezüglichen Verhandlungen zu keinem Ziele geführt haben — den Bau der fraglichen Verbindungsbahn überhaupt in so erheblichem Maße erschwert hätten, daß der Bund gegenwärtig schon zu einem andern und weitern Einschreiten Veranlassung hätte, als zu demjenigen, das der Bundesrath durch Anordnung der fraglichen Conferenz geltend gemacht hat, zumal der Art. 17 des angeführten Gesetzes vom 28. Juli 1852 bei einem bundesrechtlichen Einschreiten ausdrücklich alle in Betracht kommenden Verhältnisse berücksichtigt wissen will.

Ohne diesfalls in weitere Details einzutreten, bemerken wir zum Schluß nur noch, daß der Bundesrath in seiner Botschaft erklärt, die Conferenzverhandlungen nach Möglichkeit beschleunigen zu wollen, und daß namentlich im Hinblick auf das bestehende Contractverhältniß zwischen der Westbahngesellschaft und der ligne d'Italie, so wie auf die Erklärung der beiden betheiligten Cantonsregierungen kaum daran zu zweifeln ist, daß diese Conferenzverhandlungen in Bälde zu einem gedeihlichen Ziele führen werden. \*)

Mit Bezugnahme auf diese gedrängte Auseinandersetzung schlägt Ihnen die nationalrätthliche Commission folgende Beschlußnahme vor:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsichtnahme der von Herrn Nationalrath Martin gestellten

---

\*) Am 11. August 1859 haben die Conferenzverhandlungen in Bez stattgefunden, wobei die Eisenbahnanschlußfrage im Sinne obigen Antrages und des Bundesbeschlusses vom 30. Juli 1859 (VI, 305) durch Abschluß eines Vertrages geregelt wurde.

Motion vom 18. Juli 1859, und des Berichtes des Bundesrathes vom 22. Juli 1859,

**beschließt:**

Der Bundesrath wird eingeladen, der vorliegenden Angelegenheit auch fernerhin seine ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden und, falls die von ihm angeordnete Conferenz, wider Erwarten, zu keinem entsprechenden Ziele führen sollte, der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte weitere Anträge über das Gesuch der Westbahngesellschaft vom 14. Juni 1859 zu hinterbringen, welche geeignet sind, die Frage zu einem definitiven Abschlusse zu bringen.

Bern, den 26. Juli 1859.

Die Mitglieder der Commission:

Sahli, Berichterstatter.

Grandjean.

Hüni-Stettler.

Von Arx.

Ropp.



**Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Motion des Herrn Nationalrath  
Martin, betreffend die Verbindung der Bahnlinie Villeneuve-Ber mit der Linie Bonveret-  
Martinach. (Vom 26. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1859
Date	
Data	
Seite	537-541
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 903

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.